

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 12 (1941)

**Heft:** 6

**Artikel:** Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge

**Autor:** Bichler, Elisabeth

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-806260>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**VSA,** **Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (gegründet 1844)**  
**SHVS,** **Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**  
**SZB,** **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**  
**VAZ,** **Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich**

**Redaktion:** **Emil Gossauer**, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

**Verlag:** **Franz F. Otth**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 6.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juni 1941 - No. 6 - Laufende No. 112 - 12. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

### Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge

von Elisabeth Bichler, Aarau\*)

Gestatten Sie mir, daß ich das Jugendstrafgesetz heute nur ganz kurz in Zusammenhang mit dem Thema strefe; die Hauptbetonung soll auf den Problemen der nachgehenden Fürsorge liegen, die uns auch da bewegen, wo es sich nicht buchstäblich um Anwendungen des Jugendstrafgesetzes handelt. Mancher Anstaltsleiter hat Zöglinge, die im Sinne des neuen JStG sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet sind, ohne daß sie streng genommen mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Immerhin müssen wir zunächst einmal feststellen, daß die Schutzaufsicht für straffällige Jugendliche im Schweiz. Strafgesetzbuch, Vierter Teil, „Behandlung von Minderjährigen“, eine gesetzliche Verankerung gefunden hat. Derselbe Art. 91, der unter bestimmten Voraussetzungen die Einweisung von Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt oder die Uebergabe in eine vertrauenswürdige Familie vorsieht, spricht von einer „Ueberwachung der zuständigen Behörde über die Erziehung des Jugendlichen“. Nach dem Kommentar zum StGB von Dr. Thormann und Dr. von Overbeck wird sich die „zuständige Behörde“ auch der Mithilfe anderer Behörden oder Organisationen bedienen dürfen (z. B. Jugendschutzorganisationen, Schutzaufsicht, Jugendanwaltschaft usw.) Speziell notwendig wird aber die nachgehende Fürsorge bei allen Fällen einer bedingten Entlassung aus der Erziehungsanstalt, wie sie Art. 94 nennt: Nach einem Aufenthaltsminimum kann die zuständige Behörde, nach Anhörung der Anstaltsleitung, die bedingte Entlassung aussprechen. Der Artikel stellt den entlassenen Jugendlichen jedoch unter Schutzaufsicht, deren Aufgaben in diesem, wie auch in Art. 96 und 97 genauer umschrieben sind. Hier treffen wir die Wünsche, die wir ganz allgemein für die nachgehende Fürsorge

aufstellen möchten. Und so komme ich zu unserem eigentlichen Thema. Die nachgehende Fürsorge möchte in ähnlichem Sinne wie das JStG eine Vorsorge für schutzbedürftige, entlassene Anstaltszöglinge darstellen.

Zunächst aber noch eine Entschuldigung: Sie haben eine Vertreterin der offenen Fürsorge vor sich, die nun ein Thema zu behandeln hat, dessen Wurzeln in Ihrem Arbeitsgebiet, der geschlossenen Fürsorge stecken. Dieses ist mir zwar von früherer, mehrjähriger Tätigkeit bekannt, aber vielleicht vermissen Sie doch da und dort den Fachmann im Anstaltswesen. Gerade in der nachgehenden Fürsorge begegnen sich aber die geschlossene und offene Fürsorge sehr häufig. Darum lassen Sie uns miteinander Wege für eine recht fruchtbare Zusammenarbeit beider Gebiete suchen.

Ich habe mich mit verschiedenen Heimleitern und einem Verbandsleiter mehrerer Werkstätten besprochen, Kolleginnen und Kollegen befragt und viele Jahresberichte von Anstalten durchgesehen. Ueberall konnte ich regem Interesse für die Probleme der nachgehenden Fürsorge begegnen. Sie werden auf sehr verschiedene Weise zu lösen versucht, worüber ich nachher einen kleinen Ueberblick geben möchte, der jedoch keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Zunächst aber ein Beispiel, daß immer noch nicht genug geschieht auf diesem Gebiet. Der Fall wurde mir von dem Leiter einer Anstalt für Schwererziehbare zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Der Anstaltsleiter schreibt:

„Im Jahre 19... trat ein 11-jähriger Knabe in unsere Anstalt ein. Er stand in einem solchen Ruf, daß wir seine Aufnahme nur sehr bedingt wagten. Sein Klassenlehrer hielt ihn für unverbesserlich. Lügen, Stehlen, Beträgen, Fortlaufen von zu Hause, Schulchwänzen wurden ihm zur Last gelegt. Bei uns erwies er sich bald als einer der zuverlässigsten, fleißigsten und anstelligsten Buben, allerdings mit starkem Hang zur Prahlgerei. Dieser Hang bekam bei jedem Besuch der Mutter Unter-

\*) Referat an der Tagung des Vereins für Schweiz. Anstaltswesen in Basel 1941.

stützung, ihr Bube mußte auf ihre Kosten immer etwas Extras in seiner Ausstattung haben, damit er herausstach.

Erkundigungen und Beobachtungen ergaben einwandfrei, daß erbliche Anlagen und das häusliche Milieu am Fall des Buben schuld waren. Der Vater verbrauchte seinen ganzen Lohn für sich, kam wochenlang nie nach Hause; die Mutter lebte über Stand und Vermögen. Der Knabe hatte daheim durch Spulen auch zu dem Erwerb beitragen müssen, aber das war ihm zu langweilig gewesen. Die Erziehung bestand in ständigem Schimpfen der Mutter. Jeden Samstag kam ein älterer Bruder heim, dem die Mutter das Leid klagte und der dann den Knaben körperlich züchtigte. Was lag näher, als daß dieser einfach Samstags nicht mehr heimging und der Mutter für Strolchfahrten Geld nahm.

Alle Ueber hörten mit der Versetzung in ein anderes Milieu, in diesem Fall die Anstalt, auf. Es war uns sonnenklar, daß man den Buben nicht mehr in das alte Milieu versetzen sollte. Allein die Mutter war anderer Meinung. Sie wollte ihn mit 14 Jahren wieder heimnehmen, um ihn in die Fabrik zu schicken. Nach zwei Jahren könnte er dann in die Lehre. Alle Aufklärung nützte nichts, auch nicht das Versprechen, die Mittel zu einer Lehre beschaffen zu wollen. Der Bursche wollte Schreiner werden und hatte sehr gute Anlagen dazu. Gemeindebehörde und Pfarramt unterstützten in kurz-sichtiger Weise die Mutter, trotzdem sie von mir in verschiedenen Briefe aufgeklärt wurden. Der Knabe mußte heim, um der Mutter das neugekaufte Haus halten zu helfen, das aussah wie das eines gutsituierter Beamten mit Ziergarten, elektrischer Küche usw. Nach einem Jahr bat mich die Mutter, ihrem Sohn zuzusprechen, da er gar nicht gehorche. Vom Burschen erhielt ich die Antwort: „Das weiß ich schon lange.“ Er arbeitete dann in Fabriken, wo es ihm gerade paßte. Einmal bat mich die Schwester telephonisch, sofort zu ihnen zu kommen, es sei mit dem Knaben etwas, das die Mutter nur mir sagen könne. Ich fuhr mit dem Velo in die 25 km entfernte Ortschaft und erfuhr folgendes:

Nach zweijähriger Fabrikarbeit kam der Jüngling als Mechaniker in die Lehre, Kost und Logis im Elternhause. Wegen frechen Benehmens und Schwänzen der Gewerbeschule wurde er entlassen. Der Mutter gab er zunächst an, er hätte Ferien. Als diese den wahren Sachverhalt erfuhr, stahl er ihr 200 Franken und ging nach Moutier. Bei der Rückkehr hatte er noch 60 Franken. Er schloß sich in ein Zimmer ein und drohte, sich und Eindringlinge zu erschießen. Auf meine Aufforderung hin kam er ins Wohnzimmer, stellte sich aber trotzig ans Fenster, solange die Mutter im Zimmer war. Als ich diese ersuchte, das Zimmer zu verlassen, sagte mir der Bursche: „Ich machte, daß man mich fortjagte; denn ich kann nicht zu Hause bleiben, wo man immer mit mir streitet. Das Geld stahl ich der Mutter, um eine neue Stelle suchen zu können. Ich möchte Mechaniker weiterlernen, aber zu meinem alten Meister gehe ich unter keinen Umständen zurück. Ich gehe auch nicht aufs Land in die Lehre, da die Meister dort mit einem machen, was sie wollen, ich will in die Stadt.“ Er wollte nicht begreifen, daß hierzu die Mittel nicht aufzutreiben seien. Im Herbst kam er dann an eine Dienststelle im Kanton Schaffhausen, wo er seine Arbeit zur vollen Zufriedenheit seines Meisters erledigte, leider aber den ganzen Verdienst für Zigaretten ausgab. Im Winter besuchte ich ihn und erfuhr: „Nächsten Donnerstag muß ich nun einfach wieder heim und muß in die Fabrik gehen, trotzdem der Meister hier vom nächsten Monat an 60 Franken versprochen hat, aber sie machen zu Hause solange, bis ich einfach fortlaufe. Hätten Sie doch für mich gesorgt, als ich aus der Anstalt kam, dann wäre ich jetzt etwas.“ Ich hatte für die Fürsorge gegen den Willen der Mutter kein Recht und die Behörde kümmerte sich trotz meinen Mahnungen keinen Deut um den Burschen. Wahrscheinlich wird diese Unterlassung die Gemeinde teurer zu stehen kommen, als eine rechte Lehre unter zweckmäßiger Fürsorge.“

Soweit die Ausführungen des Anstaltsleiters.

Wird hier nicht eine große Not aufgedeckt? Wie schade ist es doch um all das mühsam in

dem Heim erreichten Erziehungswerk, dessen Früchte in der Sehnsucht des jungen Burschen nach einem besseren Werdegang ersichtlich sind! Der Heimleiter kann, allgemein gesprochen, unmöglich neben seinen großen internen Aufgaben Zeit für eine eingehende Betreuung solcher schwierigen Fälle opfern. Man kann allgemein sagen: je schwächer der austretende Zögling, Knaben wie Mädchen, in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Beziehung ist, desto sorgfältiger muß die weitere Betreuung und alle damit verbundenen Maßnahmen sein. Halten wir daran fest: der Platz des Heimleiters ist das Heim, auch wenn der Außendienst noch so viele wertvolle Einblicke in die Probleme der entlassenen Schützlinge bringt und sich daraus wertvolle Rückschlüsse auf die Gestaltung des internen Betriebes ergeben. Und nun wollen wir einmal die verschiedenen Formen der Betreuung einer kurzen Betrachtung unterziehen:

1. Die Anstalt übernimmt eine reine Ehemaligenfürsorge ohne nachgehende Fürsorge. In kleinerem oder größerem Rahmen wird jeder Anstalt eine gewisse Ehemaligenfürsorge möglich sein. Wieviel Segen kann dem Heim und seinen früheren Insassen daraus erwachsen. Das Heim ist die Mutter, der man Freud und Leid berichtet, ein Zufluchtsort für Nöte und die Pflege liebgewordener Erinnerungen. In den Rahmen dieser Ehemaligenfürsorge fallen: a) festgesetzte Ehemaligen-tage, z. B. am Bächtelstag, wo man noch einmal die Kerzen des Weihnachtsbaumes anzündet und wofür man vielleicht ein kleines Reisekässeli bereit hält, um da und dort einem ganz bedürftigen Ehemaligen die Teilnahme zu ermöglichen. b) Der Briefwechsel mit den früheren Zöglingen, manchmal in Form eines Rundbriefes. Viel Kontakt wird gestärkt, wenn auch der dürf-tigste Gruß eines Ehemaligen eine Erwiderung findet. Viele Heime sind zu einer Anstaltszeitung übergegangen: ich erwähne den mir sehr liebgewordenen Karthäuserboten des Hauses, in dem wir uns eben befinden. In meiner Sprechstunde Pro Infirmis liegen verschiedene solcher Anstaltszeitungen im Wartzimmer auf, weil sie nebenbei auch eine gute Aufklärung über moderne Heimführung sind. In manchen Ehemaligenblättern findet sich am Schluß eine kurze Notiz über den Aufenthalt verschiedener Ehemaliger und ihren letzten Bericht an die Heimleitung, was sicher da und dort Ansporn für „stumme“ Andere gibt. c) Das Gastzimmer für Ehemalige. Es wird da, wo es sich mit dem zur Verfügung stehenden Raum und Budget in Einklang bringen läßt, sicher viel Anklang finden. Es sollte kurzem Ferienaufenthalt dienen können oder, was oft sehr wünschbar ist, bei „Kurzschluß“ eines Ehemaligen diesem eine kleine Besinnung auf die Grundsätze des Heimes und deren Hochhalten im freien Leben in Erinnerung rufen. Ein kleiner Vorrat an bescheidenen Geschenken wie Schreibpapier, Bleistifte, Rauchwaren, Toilettencrème etc. können gute Helfer sein, verschlossene Herzenstüren der Ehemaligen zu öffnen. — Im Jahresbericht eines Mädchen-

heimes, das eine solche Ehemaligenfürsorge führt, fand ich den Satz: „Nachfürsorge muß in der Seelsorge wurzeln, nur aus einem Vertrauensverhältnis erwächst bleibende Frucht. Nachfürsorge erfordert Geduld, heißt tragen und helfen“. Diese Worte möchte man über unser ganzes Thema stellen.

2. Patronatsfürsorge einer Anstalt. Verschiedene Anstalten sind bereits zu dieser Betreuung ihrer entlassenen Schützlinge übergegangen. Es fiel mir auf, daß meistens Heime für geistesschwache Zöglinge ein Patronat aufgetan haben, vermutlich, weil Geistes schwäche eine besonders intensive Betreuung erfordern. Ich nenne die Anstalten Regensberg, Köniz, Steffisburg und Weißenheim. Ursprünglich hatte sich der Anstaltsleiter mit den Plazierungen und dem Stellenwechsel der Entlassenen befaßt. Aber überall kostete das großen Zeitaufwand und dazu mußte die Betreuung manchmal über Jahre hinweg geführt werden, so daß die meisten dieser Heime mit der Zeit einen Fürsorger oder eine Fürsorgerin, im Heim wohnend, dafür anstellten. Dieser Ausbau bietet viele schöne Vorteile: der Patronatsfürsorger (Fürsorgerin) kennt die Schützlinge schon während ihres Heimaufenthaltes und kann in dieser Zeit ein genaues Bild über ihre Besonderheiten gewinnen. Zumindest ergibt sich jeder Zeit die Möglichkeit einer Besprechung mit dem Heimleiter darüber. Aus diesem Kontakt heraus wird die Plazierung viel leichter sein, weil man genau Auskunft geben kann und seinen Schützling selbst schon gut kennt. Ganz besonders wertvoll scheint mir aber die Tatsache, daß der Patronatsfürsorger sonntags im Heim ist, die Besuche der Ehemaligen entgegennimmt, für gute Freizeitgestaltung sorgt und bei dieser Gelegenheit unauffällig Nöte erfährt, die uns in der offenen Fürsorge gewöhnlich zu spät, d. h. erst beim „Kurzschluß“ zu Ohren kommen. Voraussetzung ist allerdings, daß die Entlassenenfürsorge einen nähergelegenen Bezirk umfaßt, also so, daß die Schützlinge sonntags mit dem Velo in die Anstalt kommen können.

Die Aufgaben des Patronatsfürsorgers bestehen in regelmäßigen Besuchen der Schützlinge, Verkehr mit Behörden und Eltern, Berufsberatung und Stellensuche, Stellenwechsel in allen notwendigen Fällen, kurz, Sorge für das seelische und körperliche Wohl der Schützlinge, die er langsam zur Selbständigkeit führen sollte. Diese Form der nachgehenden Fürsorge ist sehr schön, ja ideal, aber um sie verallgemeinern zu können fehlt es an finanziellen Mitteln und dann wäre eine Zersplitterung zu befürchten, wenn unser ganzes weitverzweigtes Anstaltswesen zum Patronatssystem überginge. Man muß versuchen, auf andern Wegen Ähnliches zu erzielen.

Ueber die Kosten des Patronatssystems läßt sich noch folgendes sagen: die Anstalt Köniz gibt die Kosten für die Entlassenenfürsorge mit Fr. 40.— pro Schützling und pro Jahr an. Ich nehme an, daß diese Kosten seit der Anstellung einer Patronatsfürsorgerin gewachsen sind. Vielleicht dürfen wir Herrn Vorsteher Niffenegger bitten, uns die Kosten seines Patronates mitzu-

teilen. Genaue Zahlen konnte ich dem Jahresbericht der Anstalt Regensberg entnehmen, wo in einem Jahr für Gehalt des Fürsorgers, Reisespesen, Büroauslagen, Porti und Diverses (aber ohne Barauslagen für Ehemalige) insgesamt Fr. 4382.55 ausgegeben wurden. Die Zahlen lassen auf Sparsamkeit der Betriebsführung schließen und doch stellen sie für die oft schmalen Budgets der Anstalten eine große Belastung dar. Aus meiner Tätigkeit bei Pro Infirmis kann ich bezeugen, daß diese Aufwendungen speziell in der Geistesschwachenbetreuung gerechtfertigt sind und eine unschätzbare Hilfe bieten.

3. Eine weitere Form der nachgehenden Fürsorge stellt die Externenkolonie dar. Als Beispiel nenne ich die Externenkolonie der Stiftung Albisbrunn. Die Fürsorge verteilt sich hier auf zwei Stellen: einmal wird sie durch zwei männliche Mitarbeiter des Zentralsekretariates Pro Juventute ausgeübt, dann ist aber auch noch ein seit 1938 fest angestellter und im Heim wohnender Leiter der Externengruppe da. Für die große, differenzierte und teilweise sehr schwierige Schützlingszahl ist das eine sehr gute Lösung. Pro Juventute betreut besonders die in Zürich und Umgebung plazierten Schützlinge; es stehen ihr viele Plazierungsmöglichkeiten offen und ein enger Kontakt mit der Berufsberatung ermöglicht gute Berufswahl. Der Externenfürsorger im Heim hat den Vorteil, genaue Kenntnisse der Erziehungsgrundsätze des Heimes zu besitzen, wozu wieder die gründliche Fühlungnahme mit den Schützlingen kommt und wird auf diese Weise ein begonnenes Werk fortführen können. Auch das Weißenheim in Bern scheint mir an diese Stelle zu gehören: auch hier sind zwei Stellen, die sich um die Entlassenen bemühen: zunächst übernimmt der Anstaltsleiter vom Heim aus die Obhut über die Entlassenen und sorgt bis zur Volljährigkeit für sie. Dann übergibt er sie dem Weißenheimpatronat, einer selbständigen Institution, die ihren Sitz außerhalb der Anstalt hat.

Als 4. Gruppe kann m. E. die Entlassenenfürsorge genannt werden, die einer vorwundschafflichen Betreuung gleichkommt. Es sei hier an Anstalten gedacht, deren Träger ein Verein oder eine Bürgergemeinde sind, die vollständig die Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen bis zu deren Volljährigkeit übernommen haben. Das Kind ist meist schon vor seinem Anstaltseintritt aus der Fremdfamilienpflege her bekannt. Trotzdem die Sorge rechtlich mit der Volljährigkeit aufhört, bleibt die Institution doch für viele die Vertretung der Eltern, zu der man immer wieder zurückfindet und deshalb ist gerade hier viel nachgehende Fürsorge zu treffen. Die „Abtrünnigen“ aber haben gewöhnlich erst recht die Nachsorge nötig. Wir rechnen zu diesen Institutionen einen Teil der Waisenhäuser und haben ja gerade heute einen tiefen Blick in eine solche, gut ausgebauten Institution tun dürfen. Ferner auch das Seraphische Liebeswerk Solothurn und viele andere Organisationen, die nicht alle aufgezählt werden können. Eine Fülle von Auf-

gaben ist diesen Heimen überbunden. Sie haben den Vorteil, die nachgehende Fürsorge konsequenter durchführen zu können, da meistens volle Versorgerrechte dahinter stehen. Liebenvoll gehen sie in Details, was mir z. B. bei einem Gang durch das Seraph. Liebeswerk beim Anblick der Geburtstags-Kartotheke klar wurde, die dafür sorgt, daß jedes der vielen hunderte von Schützlingen, bezw. Ehemaligen am Geburtstag einen Gruß vom Liebeswerk erhält. Die seelische Pflege kann in diesen Institutionen sehr individuell gestaltet werden.

Eines läßt sich überall erkennen: wichtig für die nachgehende Fürsorge ist nicht allein der Ausgangspunkt, das Heim, und seine Organisation, sondern auch vor allem die Person des Fürsorgers ,resp. der Fürsorgerin. Psychologische Kenntnisse, Takt, Einfühlungsgabe und Herzengüte sind wertvolle Gaben; vor allem sollte die mit der nachgehenden Fürsorge betreute Person die Sozialarbeit gründlich kennen und mit dem Wirtschaftsleben vertraut sein. Eine tiefe Verbundenheit mit der Arbeit wird sie die schweren Erfahrungen und oftmals Enttäuschungen ertragen lassen, wenn Ehemalige, auf die man Hoffnungen setzen durfte, trotz aller Vorsorge entgleisen.

Zum Schlusse aber kommen wir auf die allgemeinen Grundsätze, die sich aus dem Gesagten ergeben und die man für jene Anstalten aufstellen möchte, die kein eigenes Patronat besitzen und doch eine gute Betreuung der Ehemaligen in Form einer nachgehenden Fürsorge wünschen. Hier wird nun die enge Zusammenarbeit der geschlossenen mit der offenen Fürsorge einsetzen, wobei sich für beide Teile Wünsche ergeben. Der Ausgangspunkt für die nachgehende Fürsorge scheint mir der Versorger zu sein, der das Kind s. Zt. der Anstalt übergab, also meistens Behörden, Amtsvormundschaften, Jugendfürsorgebüro, Pro Infirmisstellen usw., natürlich auch Privatpersonen. Schon dort beginnt ein Wunsch der Anstaltsleitung: heute noch geschieht es, daß bei einweisenden Stellen der Eindruck entsteht: „So, nun ist das Kind in der Anstalt, wir haben unsere Pflicht abgetan.“ Das ist ein großer Fehler, der hier nicht näher erörtert werden soll, aber jedenfalls sollte ein Versorger das Kind wenigstens einmal pro Halbjahr in der Anstalt besuchen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie schwer es ist, diesen Grundsatz bei wachsender Arbeitslast, knappem Personal usw., hochzuhalten und trotzdem muß man dabei bleiben. Persönliche Ueberzeugung von der Entwicklung des Kindes, regelmäßige Aussprache mit der Heimleitung und anhaltender Kontakt mit dem Schützling ist, schon während der Dauer der Versorgung wichtig und erleichtert später die nachgehende Fürsorge. Auf diese Weise kann auch die Brücke zwischen Elternhaus und Anstalt in gewissen Fällen gefestigt werden und die Heimleitung kann sich überzeugen, ob der Versorger den Schützling richtig betreut. Ueberhaupt muß einmal klar festgestellt werden: wer ist in jedem Einzelfall für das Kind zuständig und bietet der Betreffende die

nötige Gewähr für gute Betreuung. Wenn nicht, dann muß, möglichst schon während des Heimaufenthaltes ein neuer Fürsorger gefunden werden. Vom Heimleiter wird eine offene Orientierung über die Entwicklung des Schützlings gewünscht und alle Vorsorge, wie sie auch ein rechtes Elternpaar auf die Zeit des Eintritts in das Erwerbsleben trifft. Wichtig ist wie gesagt ein guter Kontakt zwischen den beiden Arbeitsgebieten. Als Beispiel möchte ich die Zusammenkünfte unserer Hauseltern im Kanton Aargau erwähnen, zu denen seit einigen Jahren auch wir Pro Infirmis-Fürsorgerinnen geladen werden. In zwanglosem Zusammensein lernen wir viel Wertvolles aus dem Anstaltsleben kennen und bei der Uebernahme der Anstaltskinder in die nachgehende Fürsorge ist uns ihr bisheriges Milieu nicht mehr fremd.

Also, der ehemalige Versorger sollte wo immer möglich, die nachgehende Fürsorge bei der Anstaltsentlassung übernehmen. Besonders in der ersten Zeit ist enge Fühlungnahme seinerseits mit der Heimleitung nötig und er sollte diese über seine Maßnahmen auf dem Laufenden halten, denn der Heimleiter wird manche unerwartete Wendung aus besserer Kenntnis des Schützlings heraus auch besser beurteilen können und mit Rat beistehen. Sie sehen, Welch klare Abgrenzung sich ergibt: das Heim pflegt die reine Ehemaligenfürsorge, wie sie unter Punkt 1 geschildert wurde. Der Versorger, jetzt Fürsorger, übernimmt die nachgehende Fürsorge in engem Kontakt mit der Heimleitung. Seine Aufgaben bestehen meistens in folgendem: 1. Abklärung der Berufswahl, Suche einer geeigneten Lehr- oder Arbeitsstelle, beides in Zusammenarbeit mit Berufsberatungs- und anderen Fachstellen. 2. Sorgfältige Auswahl der Umgebung, Kontrollbesuche, wobei auch die Verbringung der Freizeit kontrolliert werden sollte. 3. Allgemeine Sorge für körperliches und seelisches Wohlergehen. 4. Eine sichere Führung zur größtmöglichen Selbstständigkeit und Selbstverantwortung des Schützlings und endlich ein geschicktes Zurücktreten überall dort, wo man vertrauenswürdige Personen findet, die sich für ein Patronat eignen. Hier kann noch viel getan werden und Zeit, Kräfte, wie auch Kosten gespart werden. Wir sollten versuchen, mehr und mehr an Bestehendes anzuknüpfen. Da sind z. B. die Gemeindehelfer und -Helferinnen der Stiftung Pro Juventute, da sind 120 auf Stadt und Land verteilt, sog. „Förderinnen“ des Seraph. Liebeswerkes, da sind Standesvereine aller Art, konfessionelle und Berufsvereine, die man um Mithilfe bitten kann. Wir dürfen immer mit Freude erleben, daß unser Volk einen starken Helferwillen besitzt und unsere Aufgabe ist es, den Weg dazu aufzudecken und zu zeigen, daß Nächstenhilfe nicht allein durch Geldspenden, sondern schöner noch durch die Uebernahme eines Patronates geschehen kann. Auf unserer Einladungskarte zur heutigen Tagung steht: „Niemand ist so arm, daß er nicht einem noch Armeren ein Sonnenstrahl, ein Lebenslicht werden könnte.“ Dieses Motto muß in weiten Kreisen

lebendig werden. Hinter der freiwilligen Patro-natsfürsorge ist aber eine zielbewußte, fach-mäßig geschulte Zentralstelle nötig und zu dieser müssen die Organisationen der offenen Fürsorge wie Amtsvormundschaften, Jugendämter, Mäd-chenschutzsekretariate, Pro Infirmissstellen u. a. heranwachsen. Besonderes Gewicht möchte ich auf den Ausbau der Familiensfürsorge legen, die umfaßendste und tiefste Fürsorge, die unseren Wünschen auf besondere Weise gerecht

werden könnte. Möchten sich da und dort, ge-meinde- und bezirksweise Familienfürsorgen schaffen lassen, die wir für die nachgehende Für-sorge herbeiziehen können. Halten wir am Grund-satz fest: eine gut ausgebaute nachgehende Für-sorge ist beste Vorsorge und hilft die Auf-gabe des Heimes fortsetzen: lebenstüchtige, selbstverantwortliche und selbständige Menschen für unser Volk heranziehen.

## L'internement des alcooliques dans le canton de Vaud

par M. Ph. Grin (dans „Le messager social“)

Dès le 1er janvier prochain, une loi nouvelle va régir, pour le canton de Vaud, l'internement des alcooliques.

Nouvelle avant tout par son inspiration.

Jusqu'ici l'alcoolisme était réprimé comme le serait un délit: C'était l'autorité administrative, soit le préfet, qui citait le coupable par devers lui, et, s'il n'était pas tenu compte des admones-tations reçues, le faisait mettre en observation psychiatrique. C'était également par les soins des préfectures que l'enquête première était instruite.

D'autre part, il pouvait être sursis à l'internen-ment prononcé à l'issue du temps d'observation psychiatrique, comme on surseoit à la peine en-traînée par un délit.

En cours d'internement, la libération anticipée, et conditionnelle, était d'une application courante. Une rechute ramenait le fautif dans l'Asile officiel des buveurs, mais seulement pour yache-ver le temps dont il avait été gracié, sans qu'on prenne en considération la ré-alcoolisation dont il venait de donner la preuve flagrante. Assimilation, ici encore, à un délit. Chose inattendue, une sem-bleable rechute n'excluait pas, au bout de quel-ques mois, une nouvelle libération anticipée et conditionnelle, elle aussi comme la première fois.

Par ailleurs, la jonction administrative de l'Asile officiel avec le pénitencier et la colonie de travail, l'exploitation du même domaine par les internés et les condamnés, la dépendance d'un même au-mônier, créaient dans l'esprit du public, et tout autant dans l'esprit des alcooliques, des rappro-chements et des confusions regrettables.

Les gardiens n'étaient aucunement tenus à observer eux-mêmes l'abstinence, et la ration de vin quotidienne était prévue dans leur ordinaire.

De cet ensemble se dégageait pour les inter-nés l'impression de subir un internement admini-stratif bien plutôt que d'être soumis à une cure de désintoxication. Ils y voyaient une punition, et ne pouvaient s'empêcher de comparer la durée de leur séjour pour s'être laissés aller à boire plus que de raison, avec la brièveté des peines infligées à la Colonie pénitentiaire pour des dé-lits de droit commun caractérisés. Ils croyaient alors à l'injustice.

Ils relevaient aussi l'impossibilité pour eux de se défendre au moment où il était prononcé à leur sujet, et l'impossibilité de recourir, alors que tout condamné en a la faculté.

Ils passaient ainsi le temps de leur internement partagés entre l'aigreur contre ce qui n'était à leur yeux qu'un déni de justice, et la préoccu-pation de tous les instants de se ménager une libération anticipée, en faisant jouer tous les moyens et expédients: intervention répétée de la fa-mille, d'un avocat, d'un homme politique com-plaisant. La désintoxication mentale en devenait une absolue impossibilité.

Aussi a-t-il fallu se rendre à l'évidence que le régime était inopérant.

La nouvelle loi part d'un point de vue tout autre.

Et c'est un point de vue essentiellement médi-cal. Elle ne vise pas à réprimer l'alcoolisme seul-ment, mais à le guérir. Sans doute, c'était déjà l'intention dernière de la loi précédente, mais les moyens qu'elle mettait en action trahissaient ce dessein.

La grande innovation, c'est que l'alcoolique en cause n'est pas laissé à lui-même. Il est prévu un ou des offices qui seront créés dans le canton (un règlement d'application va en déterminer le nombre et le fonctionnement). Ils auront pour tâche essentielle de suivre le buveur, et de le soutenir dans son retour à la vie normale. C'était ce que s'efforçait de faire jusqu'ici le Dispensaire antialcoolique, mais il n'agissait qu'à titre privé, souvent ignoré qu'il était des autorités compé-tentes. C'est là la disposition la plus marquante du système nouveau.

Puis, on renonce à l'intervention des instances administratives. C'est directement au Département cantonal chargé de l'application de la loi, que l'Office recourt quand il n'a rien obtenu par persuasion auprès du buveur. Seul en cause au début, tant que les mesures de surveillance et d'admonition semblent suffire, l'Office portera donc tout le poids du travail préliminaire.

S'il faut en venir à un internement, le dépar-tement le fait précéder d'une mise en observation dans un établissement psychiatrique, comme par le passé. Mais l'internement comporte un triage, ce que la loi précédente ignorait, puisqu'elle ne disposait que d'un unique asile. Dorénavant, l'alcoolique sera confié à un établissement privé, pour peu qu'il présente quelque espoir de gué-risson. Pour les cas en apparence incurables, il est prévu la maison officielle actuelle.

Mais on a soin de réservé la possibilité d'un